

## 1. Antrag aus dem Gemeinderat

### 1.1 Feuerwehersatzabgabe, neue Rahmengrösse

Das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) sowie die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz traten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen im neuen Gesetz sind:

1. Feuerwehersatzabgabe (§ 88 GVG)

Minium:	CHF 40.00
Maximum:	CHF 800.00

Diese Beiträge sind verbindlich vom Gesetzgeber vorgegeben und können durch die SGV in einem Reglement dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumgüterpreise (LIK) angepasst werden.

2. Beiträge Löschwasserversorgung (§§ 76 und 78 GVG sowie § 58 GVV)

Reine Löschwasserversorgung:	50%
Trink- und Löschwasserversorgung:	18%

3. Arealenschutzmassnahmen (§ 50 GVG)

Zur Förderung der Elementarschadenprävention ermöglicht das neue Gesetz die finanzielle Unterstützung von Arealenschutzmassnahmen. Das Reglement für die Gewährung von Präventionsbeiträgen ist in Erarbeitung.

Die Festlegung der Rahmenbeträge für die Feuerwehersatzabgabe 2025 gemäss revidiertem Gebäudeversicherungsgesetz GVG muss somit rückwirkend von der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 neu auf **CHF 40.00 bis CHF 800.00** (bisher CHF 20.00 bis CHF 400.00) beschlossen werden.

#### **Beschlussentwurf zu Handen der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindeversammlung von Kriegstetten wird folgender Beschlussentwurf zur Annahme empfohlen:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe 2025 für Kriegstetten gemäss revidiertem Gebäudeversicherungsgesetz GVG im Rahmen von mind. CHF 40.00 bis max. Fr. 800.00.